

Kanton Graubünden

Gemeinde Trin



Folgeanpassung Baugesetz aufgrund neuer Gemeindeverfassung

Genehmigung

Baugesetz

Art. 2 Abs. 3 Baubehörde
Art. 3 Abs. 1 Baukommission

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2026

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt am

Der Departementsvorsteher:

Legende:

normal: unverändert

kursiv: Kommentar

~~rot gestrichen:~~ aufzuheben

fett: neu

I Allgemeines

Art. 2 Baubehörde

- 1 Baubehörde ist der Gemeindevorstand.
- 2 Der Baubehörde obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften im baulichen und planerischen Bereich, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 3 Sie vertritt unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen **der Stimmberechtigten** ~~der Gemeindeversammlung~~ die Gemeinde in allen sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten.

Art. 3 Baukommission

- 1 Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Das mit dem Bauwesen betraute Mitglied des Gemeindevorstands amtiert als ihr Präsident. Die übrigen Mitglieder werden von **den Stimmberechtigten** ~~der Gemeindeversammlung~~ für die gleiche Amtsdauer wie der Gemeindevorstand gewählt.
- 2 Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 3 Die Baukommission amtiert als beratendes Organ der Baubehörde in allen Angelegenheiten, in welchen diese einen Entscheid auf Grund eines Baugesuches zu fällen hat. Die Baukommission prüft die Baugesuche auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und stellt der Baubehörde Antrag. Sie führt die Baukontrollen und Bauabnahmen durch. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sie weitere Fachleute beiziehen.